

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN DER HSV TECHNICAL MOULDED PARTS N.V.

Artikel 1 Definitionen

In diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffe in nachfolgend aufgeführter Bedeutung verwendet, es sei denn ausdrücklich anders angegeben:

HSV	:	die Gesellschaften niederländischen Rechts HSV Technical Moulded Parts N.V. und/oder mit ihnen verbundene (Rechts) Personen;
Abnehmer	:	Die Gegenpartei von HSV;
Güter	:	Die von HSV im Auftrag des Abnehmers produzierten Waren;
Vereinbarung	:	Jegliche Vereinbarung zwischen HSV und Abnehmer;

Artikel 2 Allgemeines

- Die Bestimmungen dieser Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte, jede Vereinbarung und für jedes weitere Rechtsverhältnis zwischen HSV und Abnehmer, soweit hiervon nicht durch die Parteien ausdrücklich und schriftlich abgewichen worden ist.
- Die Geltung der allgemeinen Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit von Parteien nicht anders vereinbart.
- Für den Fall, dass HSV mit Abnehmer weitere Vereinbarungen trifft, gelten in diesen Angelegenheiten stets die betreffenden Bedingungen, ohne Rücksicht darauf, ob auf diese ausdrücklich Bezug genommen ist oder nicht.
- Sollte eine oder mehrere diese Bestimmungen in den betreffenden Bedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unangetastet.

Artikel 3 Angebote, Offerten und Vereinbarungen

- Alle Angebote oder Offerten der HSV, in welcher Form auch immer, sind freibleibend, es sei denn im Angebot ist eine Annahmefrist gestellt.
- Ist in dem Angebot oder in der Offerte eine Annahmefrist gestellt, kommt eine Vereinbarung zustande durch vollständige, schriftliche und bedingungslose Annahme des Angebots oder der Offerte durch den Abnehmer innerhalb der genannten Frist. In allen anderen Fällen kommt eine Vereinbarung erst zustande durch deren schriftliche Bestätigung von HSV.
- Wenn eine natürliche Person namens und für Rechnung des Abnehmers eine Vereinbarung trifft, so erklärt er mit seiner Unterschrift, hierzu befugt zu sein. Diese Person haftet neben Abnehmer persönlich für alle sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen.
- Preise in den genannten Angeboten und Offerten sind Preise in Euros, ausschließlich BTW und anderer gesetzlicher Abgaben, ferner ausschließlich eventueller Transport- und Verpackungskosten, es sei denn ausdrücklich anders vereinbart.
- Wenn die Annahme von dem in der Offerte genannten Angebot abweicht, ist HSV hieran nicht gebunden. Eine Vereinbarung mit geändertem Inhalt kommt dann nicht zustande, es sei denn, HSV erteilt ihre Zustimmung.
- Eine zusammengestellte Preisangabe verpflichtet HSV nicht zu Teilleistungen mit entsprechender verhältnismäßiger Preisbildung.
- Angebote und Offerte gelten nicht für Folgeaufträge.
- Wird die Offerte nicht angenommen, so ist HSV berechtigt, eine angemessene Vergütung für die erbrachten Tätigkeiten demjenigen in Rechnung zu stellen, der die Offerte erbeten hat. Art.3.3 gilt auch dann.

Artikel 4 Ausführung der Vereinbarung

- HSV haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dabei entstanden sind, dass der Abnehmer unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben gemacht hat, es sei denn, diese Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit hätte für HSV ersichtlich sein müssen.
- Das intellektuelle Eigentum der von HSV im Auftrag des Abnehmers entwickelten oder verwendeten Ideenmaterialien, Entwürfe, Zeichnungen, Animationen, Modelle, Produkte, Matrizen und u.dgl. bleibt HSV vorbehalten. Ohne schriftliche Zustimmung von HSV dürfen die im Vorsatz genannten Güter Dritten nicht gezeigt oder zugänglich gemacht werden.
- Für den Fall, dass Abnehmer den Bestimmungen unter Art 4.2 zuwider handelt, wird ohne weitere Vorankündigung eine Busse in Höhe von 25.000 € zu zahlen an HSV, sofort fällig, nebst einer Busse in Höhe von 5.000 € für jeden Tag der Zuwiderhandlung, und zwar unbeschadet der übrigen Rechte von HSV, insbesondere des Anspruchs auf Ersatz des tatsächlich für HSV entstandenen Schadens.
- Abnehmer stellt HSV frei von möglichen Ansprüchen Dritter aus intellektuellem Eigentumsrecht für den Fall, dass HSV Güter fertigen muss bzw. gefertigt hat im Bereich von Ideenmaterial, Entwürfen, Zeichnungen, Animationen, Modellen, Produkten, Matrizen etc. vom Abnehmer stammend.
- Wenn Abnehmer HSV beauftragt, Ideenmaterial, Entwürfen, Zeichnungen, Animationen, Modelle, Produkte, Matrizen, etc. zu entwickeln oder zu fertigen, hat HSV Anspruch darauf, dass Abnehmer sich in angemessener Weise beteiligt an den Entwicklungs- oder Fertigungskosten, ferner etwaigen Kosten für Anpassung, Wiederherstellung oder Ersatz für Ideenmaterial, Entwürfe, Zeichnungen, Animationen, Modelle, Produkte, Matrize etc.
- In den unter Artikel 4.5 beschriebene Fällen ist Abnehmer verpflichtet, die Güter exklusive von HSV zu beziehen und dies zumindest für eine Periode von einem Jahr nach Fertigung der ersten Serie.
- Solange Abnehmer nicht alle Verpflichtungen gegenüber HSV erfüllt hat, behält sich HSV das Eigentum an den von HSV entwickelten bzw. gefertigten Ideenmaterial, Entwürfe, Zeichnungen, Animationen, Modelle, Produkte, Matrizen etc. vor. In den Fällen, in denen Abnehmer Ideenmaterial, Entwürfe, Zeichnungen, Animationen, Modelle, Produkte, Matrizen, etc. selbst zur Verfügung stellt, werden diese auf Anforderung erst dann zurückgewährt, wenn Abnehmer sämtliche Verpflichtungen gegenüber HSV erfüllt hat, u.a. Zahlung eines angemessenen Beitrages für die ihr entstandenen Produktions- und Entwicklungskosten.
- Die Haftung von HSV für Verlust oder Beschädigung der Matrize wird ausgeschlossen, mit Ausnahme der Fälle in denen auf Seiten von HSV Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftung ist aber in jedem Fall beschränkt entsprechend der Bestimmung in Artikel 12.
- Sobald nach Beurteilung durch HSV die Verwendung der Matrize aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr verantwortet werden kann, wird Abnehmer hiervon in Kenntnis gesetzt. Bei der Beurteilung durch HSV sollen u.a. die fortschreitende technologische Entwicklung und die entsprechende Anpassung der Unternehmen von HSV berücksichtigt werden. Wenn eine Matrize nicht mehr für die Produktion geeignet ist, ist HSV nicht genötigt, diese an Abnehmer abzugeben. HSV ist in diesem Fall berechtigt, die Matrize aufzubewahren oder zu vernichten, ohne das eine Schadenersatzpflicht gegenüber Abnehmer entsteht.

- Die durch HSV zu liefernden Güter sollen erst dann in Produktion gehen, wenn Abnehmer ein Probexemplar zu Verfügung gestellt worden ist und Abnehmer dieses gebilligt hat.
- HSV wird im Hinblick auf den Produktionsprozess zugestanden, maximal 10 % nach oben oder unten von der vereinbarten Produktmenge abzuweichen. Abnehmer trifft eine Zahlungspflicht für sämtliche gelieferten Produkte einschließlich des eventuellen Mehrpreises bis maximal 10 % über dem ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarten Preis.

Artikel 5 Lieferung

- Lieferung erfolgt ab Lager. Transport für Rechnung und Risiko des Abnehmers, es sei denn anders vereinbart. Sollten bei Lieferung auf Kosten von HSV Beschädigungen und/oder Mängel, die bei Ablieferung erkennbar sind, nicht unverzüglich auf dem Frachtbrief oder den Lieferunterlagen vermerkt werden, ist eine Haftung von HSV ausgeschlossen für die später zu meldenden Beschädigungen und/oder Mängel.
- Abnehmer ist verpflichtet, die durch HSV im Rahmen der Übereinkunft gefertigten Güter abzunehmen im Zeitpunkt der Lieferung, an ihn oder der ihn durch HSV veranlassten Lieferung bzw. zu dem Zeitpunkt, in dem ihm die Güter vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt werden.
- Verweigert Abnehmer die Annahme oder unterlässt er zurechenbar zur Durchführung der Lieferung notwendige Informationen oder Instruktionen, ist HSV berechtigt, die Güter zu lagern für Rechnung und Risiko des Abnehmers. Benötigt HSV Angaben des Abnehmers im Rahmen der Vertragserfüllung, so beginnt die Lieferfrist erst dann, wenn diese HSV zur Verfügung gestellt worden sind.
- Hat HSV einen Liefertermin angegeben, so ist dieser indikativ. HSV kann somit nicht daran festgehalten werden. Bei Überschreitung der Lieferfrist muss Abnehmer HSV schriftlich abmahnen.
- HSV ist zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn anders vereinbart oder der Teillieferung kommt keine selbständige Bedeutung zu. HSV ist berechtigt Teilleistungen gesondert in Rechnung zu stellen.
- Ein bei Lieferung mitgelieferter Frachtbrief trägt die Vermutung der Richtigkeit der Lieferungen, es sei denn, Abnehmer erteilt schriftliche Mängelrüge innerhalb einer Frist von zwei Tagen ab Lieferung. Auch in diesem Fall hat Abnehmer kein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 6 Kontrolle Reklamationen

- Abnehmer ist gehalten, die gelieferten Güter im Lieferzeitpunkt zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dabei hat er zu untersuchen, ob Produktqualität und -menge der Vereinbarung entsprechen bzw. den Erfordernissen des normalen Handelsverkehrs genügen.
- Sichtbare und nicht sichtbare, aber einfach erkennbare Mängel müssen unverzüglich auf dem Frachtbrief oder den Lieferunterlagen vermerkt werden. Unsichtbare und nicht einfach erkennbare Mängel müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Entdeckung oder zu unterstellender Entdeckung durch Abnehmer schriftlich und mit genauer Beschreibung der Mängel gegenüber HSV gerügt werden.
- HSV ist eine Prüfungsmöglichkeit einzuräumen.
- Ist die Rüge rechtzeitig erfolgt und nach Beurteilung durch HSV berechtigt, so wird HSV die Fehlmengen bzw. Mängel innerhalb angemessener Frist ausgleichen bzw. beseitigen und ggfs. fehlerhafte Produkte umtauschen. Abnehmer bleibt jedoch verpflichtet gelieferte Ware zu beziehen und alle weiteren vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Sind Reklamationen nach Beurteilung durch HSV nicht berechtigt, ist Abnehmer verpflichtet die HSV im Rahmen der Fehlerprüfung entstandenen Kosten in angemessener Weise zu erstatten.
- Erfolgt die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder hat Abnehmer gelieferte Güter in Gebrauch genommen oder gelagert, wird mängelfreie Lieferung vermutet.

Artikel 7 Vergütungen, Preis und Kosten

- HSV ist berechtigt, für die Lieferung einen Vorschuss von 10 bis 100% des vereinbarten Preises zu verlangen.
- Ändert sich einer der den Kaufpreis bestimmenden Faktoren, u.a. Sozialbeiträge, Umsatzsteuer, Wechselkurse, Löhne, Grundstoffpreise, Halbfabrikate oder Verpackungsmaterial etc. in der Zeitspanne zwischen Angebot/Offerte und Lieferung, dann ist HSV berechtigt, eine dementsprechende Preiserhöhung vorzu- nehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Verteuerung voraussehbar war oder nicht.

Artikel 8 Zahlungsweise

- Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar entsprechend den von HSV vorgegebenen Zahlungsmodalitäten und in der Rechnungswaluta. Einwände gegen die Rechnungshöhe beeinflussen den Fälligkeitstermin nicht.
- Erfolgt Zahlung nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen, befindet sich Abnehmer in Verzug. Abnehmer ist dann zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte gemäß Art. 6:119a Niederländisches Gesetzbuch verpflichtet.
- Für den Fall, dass Abnehmer die Kreditgrenze überschreitet oder diese durch die Kreditversicherung von HSV gekündigt wird, entfällt die Zahlungsfrist von 30 Tagen. Abnehmer ist sodann verpflichtet, die offenstehende Forderung unverzüglich zu begleichen oder auf Verlangen von HSV Sicherheiten zu stellen.
- Im Falle der Liquidation, (beantragter) Insolvenz, Zwangsvollstreckung oder (vorläufigem) Zahlungsaufschub auf Seiten des Abnehmers sind die Forderungen von HSV sofort fällig.
- Befindet sich Abnehmer in Zahlungsverzug und kann er seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig erfüllen, so treffen ihn die angemessenen Inkassokosten.
- HSV ist berechtigt und Abnehmer verpflichtet- solange er noch nicht sämtliche Verpflichtungen gegenüber HSV erfüllt hat oder die Besorgnis begründet ist, dass Abnehmer nicht sämtliche Verpflichtungen vereinbarungsgemäß erfüllend umgehend auf Antrag von HSV ausreichende Sicherheiten zu verklagen bzw. zu gewähren, und zwar auch durch Verpfändung von Gütern. Für den Fall, dass ausreichende Sicherheiten nicht gestellt werden, ist HSV berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen bei umfassender Schadenersatzpflicht gegenüber HSV.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sämtliche durch HSV gefertigten und an Abnehmer gelieferten Güter bleiben Eigentum von HSV bis Abnehmer sämtliche vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HSV vollständig und korrekt erfüllt hat.
- 9.2. Abnehmer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Güter zu verarbeiten oder zu veräußern im Rahmen ordentlicher Betriebsführung. Abnehmer ist nicht befugt die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Güter zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten.
- 9.3. An den durch die Verarbeitung entstehenden Güter erwerben wir zur Sicherung Miteigentum, das Abnehmer uns schon jetzt überträgt. Abnehmer wird die unserem Miteigentum unterliegenden Güter unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts unseres Erzeugnisses und dessen durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandenen Güter.
- 9.4. Die Veräußerungsrecht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Abnehmer tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche. Abnehmer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn Abnehmer seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns Abnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 9.5. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehalts Eigentum oder Miteigentum stehenden Güter oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist Abnehmer nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Güter hat Abnehmer uns unverzüglich mitzuteilen.
- 9.6. Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen, wenn Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 9.7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.
- 9.8. Für den Fall, dass HSV ihre in diesem Artikel genannte Eigentumsrechte realisieren will, erteilt Abnehmer bereits jetzt vorbehaltslos und unwiderruflich seine Zustimmung gegenüber HSV oder einem von ihr zu bestimmenden Dritten, alle Örtlichkeiten zu betreten, wo sich Eigentum von HSV befindet, und diese Güter in Besitz zu nehmen.
- 9.9. Wenn HSV über die Matrize des Abnehmers verfügt, ist sie berechtigt, diese im Besitz zu behalten zum Zwecke der Vergütung aller Kosten, die ihr zur Erfüllung eines Auftrages entstanden sind bzw. zur Erledigung von Forderungen, die HSV aufgrund früherer vertraglicher Vereinbarungen gegen Abnehmer hat, es sei denn, Abnehmer stellt ausreichende Sicherheiten in der von HSV gewünschten Form.

Artikel 10 Risikoubergang

- 10.1. Das Verlust- oder Beschädigungsrisiko für die durch HSV entwickelten und verarbeiteten Güter geht in dem Augenblick auf den Abnehmer über, in dem diese Güter unterstellt oder tatsächlich geliefert werden und sich damit im Einflussbereich des Abnehmers oder eines von ihm zu bestimmenden Dritten befinden.

Artikel 11 Aussetzung und Kündigung

- 11.1. HSV ist neben den ihr gebotenen gesetzlichen Möglichkeiten befugt, die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen auszusetzen oder das Vertragsverhältnis zu kündigen, sollten ihr nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die begründeten Anlass zu der Befürchtung geben, dass Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen wird. Besteht Grund zu der Annahme, dass Abnehmer seinen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, ist Kündigung nur dann zugelassen, soweit die Unzulänglichkeiten dies rechtfertigen.
- 11.2. Ferner ist HSV befugt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn Umstände der Art eintreten, die eine Vertragserfüllung unmöglich oder nach Treu und Glauben unzumutbar erscheinen lassen oder Umstände eintreten, die nach redlicher Beurteilung eine Vertragserfüllung nicht als möglich erscheinen lassen, ohne das HSV sich schadensersatzpflichtig gegenüber Abnehmer macht.
- 11.3. Wird das Vertragsverhältnis gekündigt, werden die Forderungen von HSV gegen Abnehmer sofort fällig. Wenn HSV die Erfüllung von Vertragspflichten aussetzt, geschieht dies unbeschadet ihrer gesetzlichen und vertraglichen Rechte.
- 11.4. HSV behält unter allen Umständen das Recht, Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 12 Haftung

- 12.1. Im Haftungsfall ist die Haftung von HSV unter allen Umständen beschränkt auf die Bestimmungen dieses Artikels.
- 12.2. HSV kann zu keiner Zeit auf Ersatz indirekten Schadens in Anspruch genommen werden, so bei etwaigen Folgeschäden, Gewinneinbußen, entgangenen Einsparmöglichkeiten und Schäden durch Betriebsstockung.
- 12.3. Eine Haftung von HSV ist unter allen Umständen ausgeschlossen für Schäden die durch Nutzung oder Anwendung der von HSV gelieferte Produkte durch Abnehmer entstanden sind, es sei denn, es liegt Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 12.4. Bei Ausführung der vertraglichen Übereinkunft wird HSV die redlicherweise von ihr zu beobachtende Sorge walten lassen. HSV ist in keinem Falle verantwortlich für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstanden sind, dass HSV von Abnehmer zur Verfügung gestellte Modelle, Matrize, Berechnungen, Zeichnungen und übrige Angaben verwendet hat.
- 12.5. Eine etwa bestehende Haftung von HSV ist in jedem Falle beschränkt auf den Höchstbetrag von 100.000,00 €.
- 12.6. Für Schäden die aus Beratungen ergeben, kann HSV zu keiner Zeit in Anspruch genommen werden. Ratschläge werden immer nur auf der Basis von HSV bekannten Tatsachen und Umständen und in Absprache mit Abnehmer erteilt, von dessen Zielsetzung und Ausgangspunkt HSV stets ausgeht.
- 12.7. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind zur Vermeidung des Anspruchsverlustes - umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Entstehung des Schadens schriftlich bei HSV angemeldet

werden. Abnehmer muss – zur Vermeidung des Anspruchsverlustes- innerhalb von 6 Monaten nach Haftbarmachung entsprechende Klage gegen HSV anhängig machen.

Artikel 13 Höhere Gewalt

- 13.1. HSV ist zur Erfüllung einer Vertragspflicht nicht genötigt wenn sie dazu durch einen (von Außen eintretenden) Umstand gehindert wird, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht auf Seite von HSV zurückzuführen ist und diese weder kraft Gesetzes, einer Rechtshandlung oder allgemein im Rechtsverkehr geltenden Grundsätzen hierfür verantwortlich ist.
- 13.2. Unter höheren Gewalt in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterfallen neben der sich aus Gesetz und Rechtsprechung ergebenden Definition alle von Außen kommenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht, auf die HSV keinerlei Einfluss hat, die jedoch dazu führen, dass HSV zur Vertragserfüllung nicht in der Lage ist. Fehlende Grundstoffe, Maschinenversagen Defekte in der Matrize, Streiks im Betrieb von HSV, Erkrankungen des Personals, Diebstahl, Verkehrsbehinderungen, Frost, Regen und Lieferprobleme bei Zulieferern von Materialien fallen hierunter.
- 13.3. HSV darf sich auch auf höhere Gewalt berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erledigung verhindert erst dann eintritt, nachdem HSV die Verpflichtung eigentlich hätte erfüllen müssen.
- 13.4. HSV darf, solange der Zustand der höheren Gewalt andauert, die Erfüllung vertraglicher Pflichten aussetzen, ohne dass sie eine Schadensersatzpflicht, welcher Art auch immer, gegenüber Abnehmer trifft. Ist die Zeitspanne länger als zwei Monate, so ist HSV berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen ohne dass sie eine Schadensersatzpflicht gleich welcher Art gegenüber Abnehmer trifft.
- 13.5. Soweit HSV im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise ihre Vertraglichen Pflichten erfüllt hat oder diese teilweise noch erfüllen kann und dieser Teilleistung bzw. zu erwartenden Teilleistung eine selbständige Bedeutung zukommt, ist sie berechtigt, nur die erbrachte bzw. noch zu erbringende Teilleistung gesondert in Rechnung zu stellen. Abnehmer ist gehalten, diese Rechnung zu begleichen als handele es sich um ein selbständiges Rechtsgeschäft.
- 13.6. Abnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen des Produktionsprozesses HSV zur Verfügung gestellten Güter des Abnehmers in ausreichender Weise gegen das Risiko von Verlust und Diebstahl versichern zu lassen.

Artikel 14 Streitigkeiten

- 14.1. Für Streitigkeiten ist ausschließlich der Richter am Niederlassungsort von HSV zuständig.

Artikel 15 Anzuwendendes Recht und Übersetzung

- 15.1. Auf jede Übereinkunft zwischen HSV und Abnehmer und auf jedes bereits bestehende Rechtsverhältnis findet das niederländische Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages von 1980 (Convention on the International Sale of Goods 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2. Der niederländische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bindend.